

T.C.

www.tc-diedesfeld.de



Diedesfeld

Tennis Club

SATZUNG TC Diedesfeld e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „TC Diedesfeld“ nach erfolgter Eintragung. Er hat seinen Sitz in 67434 Neustadt, Ortsteil Diedesfeld. Der Club ist unter diesem Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ludwigshafen eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Verein (e.V.) mit Sitz in Diedesfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins sind nur sportliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Schaffung von Sportmöglichkeiten, Tennistraining und Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Aufgabe des Vereins ist es, mit Hilfe seiner Einnahmen die sportlichen Bedürfnisse seiner Mitglieder bestmöglich zu befriedigen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören als Mitglieder an:

1. Ehrenmitglieder (werden vom Vorstand ernannt)
2. Aktive (spielende) Mitglieder
3. Passive (unterstützende) Mitglieder
4. Jugendliche Mitglieder (Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind nur die Mitglieder unter 1. bis 3. Die Mitgliedschaft des Clubs kann jeder ohne Rücksicht auf Stand oder Beruf beantragen. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

T.C.

www.tc-diedesfeld.de



Diedesfeld

Tennis Club

10, Diedesfeld 936 | 93634 Diedesfeld | 09221 92170

Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Die Aufnahme von Mitgliedern kann durch den Vorstand gesperrt werden. Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten. Der Beitrag ist für das volle Kalenderjahr fällig.
2. Durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht in angemessener Frist nachkommt, oder bei Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins.
3. Durch Tod des Mitgliedes.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft
2. die Mitgliederversammlung
3. Fachausschüsse
4. das Schiedsgericht (2 Personen)
5. die Kassenprüfer

§ 6 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden (Vorstand im Sinne §26 BGB)
- b) dem 2. Vorsitzenden (Vorstand im Sinne §26 BGB)
- c) dem Schriftführer (Vorstand im Sinne §26 BGB)
- d) dem Kassenwart (Vorstand im Sinne §26 BGB)
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) den zwei Beisitzern

§ 7 Wahl der Vorstandschaft und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer bei der Wahl persönlich anwesend ist, oder wer sich bereits vorher gegenüber der amtierenden Vorstandschaft schriftlich zur Übernahme eines Amtes bereit erklärt hat. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandschaftsmitgliedern während der Amtszeit kann sich die Vorstandschaft entweder durch einfachen Mehrheitsbeschluss bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen oder im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes im Sinne des §26 BGB eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen.

T.C.

www.tc-diedesfeld.de



Diedesfeld

Tennis Club

TC Diedesfeld e.V. | Am Blumengarten 28 | 07711 Diedesfeld | Deutschland | Tel: 03621 60170

Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens 4 Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sein, darunter ein Vorstand im Sinne des §26 BGB. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Wahlberechtigt in die Vorstandschaft sind Mitglieder über 18 Jahre.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Zur Vertretung des Vereins sind sämtliche Mitglieder der Vorstandschaft gemeinsam berechtigt. Der erste und der zweite Vorsitzende sind auch je alleinvertretungsberechtigt. Schriftführer und Kassenwart sind je gemeinsam mit einem Vorstand vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig werden. Über alle Versammlungen und Sitzungen ist Protokoll zu führen.

§ 8 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern wie unter §4 geregelt. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren sind deren gesetzliche Vertreter zugelassen. Sie wird durch den Vorstand einberufen. In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen (Jahreshauptversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn

1. es das Interesse des Vereins erfordert,
2. vor Ablauf der Amtszeit ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB ausscheidet,
3. Vorstandsmitglieder dies beantragen, oder
4. sie von mindestens 30 % der Mitglieder unter der Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Jedes Mitglied über 18 Jahre hat ein Stimmrecht, das nicht übertragen werden kann. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens drei Wochen vorher zuzusenden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Anträge, die Gegenstand der Mitgliederversammlung sein sollen, sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem 1. oder 2. Vorsitzenden oder dem Schriftführer schriftlich anzumelden.

T.C.

Diedesfeld

www.tc-diedesfeld.de

Tennis Club



1986

Anträge müssen den stimmberechtigten Mitgliedern bis mindestens eine Woche vor der Versammlung vorgelegt werden.

Auf der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sollen folgende Punkte vorgesehen sein:

1. Bericht des 1. Vorsitzenden
2. Bericht des Sportwartes
3. Bericht des Kassierers
4. Bericht des Jugendwartes
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Neuwahl der Vorstandschaft (jedes 2. Jahr)
8. Neuwahl der Kassenprüfer (jedes 2. Jahr)
9. Festsetzung der Beiträge und sonstigen Leistungen
10. Verschiedenes, Anträge und Wünsche

§ 9 Fachausschüsse

Zur Durchführung besonderer Aufgaben innerhalb des Vereins, die Fachwissen erfordert, z. B. Durchführung von Bauvorhaben, können durch die Vorstandschaft oder in der Mitgliederversammlung Fachausschüsse gebildet werden. Die bestehen aus dem Fachausschussleiter und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Ein Fachausschuss erstellt für die Vorstandschaft oder die Mitgliederversammlung Beschlussvorlagen, über die abgestimmt wird.

§ 10 Schiedsgericht

Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen bei Verstößen gegen gegebene Anordnungen, gegen die Kameradschaft, gegen die Disziplin, gegen das Ansehen des Vereins sowie bei Beitragsrückständen u. a., obliegt grundsätzlich der Vorstandschaft. Das Schiedsgericht entscheidet jedoch in Disziplinarsachen, wenn es durch die Vorstandschaft oder durch das betroffene Mitglied angerufen wird.

Das Schiedsgericht soll aus 3 gewählten Vereinsmitgliedern bestehen. Die Leitung soll möglichst einem Volljuristen übertragen werden.

An Disziplinarmaßnahmen können unter anderem ausgesprochen werden:

1. Verweise
2. Spielverbot
3. Geldbuße
4. Vereinsausschluss

Vor Verhängung der Disziplinarmaßnahmen ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme und ggf. Äußerung vor dem Schiedsgericht zu geben. Hierzu ist schriftlich Antrag bei der Vorstandschaft einzureichen.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist sowohl für die Vorstandschaft als auch für das betreffende Mitglied endgültig und verbindlich.

T.C.

Diedesfeld

www.tc-diedesfeld.de

Tennis Club



§ 11 Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Diese haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Aufnahmegebühr, Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und die Höhe der Jahresbeiträge für aktive und passive Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Vorstandschaft ist berechtigt, die Höhe der Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag in Einzelfällen zu ermäßigen.

Die Jahresbeiträge sind spätestens 6 Wochen nach Jahresbeginn, die Halbjahresbeiträge sind jeweils 6 Wochen nach Bestätigung des Beitritts durch die Vorstandschaft zu entrichten.

Sonderregelung über Beitragszahlungen können durch die Vorstandschaft entschieden werden.

Neuaufgenommene Mitglieder zahlen den Mitgliederbeitrag vom Beginn des Halbjahres an, in dem der Eintritt erfolgt ist.

§ 13 Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann eine Umlage festlegen. Dabei ist die maximale Umlagenhöhe auf das Doppelte eines Jahresbeitrages eines erwachsenen aktiven Mitgliedes begrenzt. Die Vorstandschaft ist berechtigt, in Einzelfällen eine Umlageermäßigung zu gewähren.

§ 14 Auflösung des Vereins

Eine Forderung auf Auflösung des Vereins bedarf der schriftlichen Antragstellung durch ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder. Zur Beschlussfassung über die Auflösung durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von zwei

Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder und bei der Abstimmung eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das etwa noch vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Neustadt mit der Auflage auszuhändigen, es für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 15 Haftpflicht

Für Schäden, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder sonstigen Personen, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben hiervon unberührt.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.03.2010 beschlossen.